



Sonderkündigungsrechte durch COVID-19 / clausula rebus sic stantibus.

23.04.2020

Am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch des Coronavirus zu einer globalen Pandemie erklärt. Die österreichische Bundesregierung hat in der Folge weitreichende Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 getroffen, welche nunmehr den Alltag von Privatpersonen und Unternehmen prägen. Die wirtschaftlichen Folgen der angeordneten Geschäftsschließungen, dem Verbot von Veranstaltungen und Reisebeschränkungen machen sich bei Unternehmern immer stärker bemerkbar und werfen viele rechtliche Fragen auf.

Insbesondere vor dem Hintergrund sich verschärfender Liquiditätsengpässe, Liefer- und Produktionsschwierigkeiten, mangelnder Arbeitskräfte und Arbeitsplätze stellen sich viele Unternehmen die Frage, inwieweit sie an überflüssig gewordene oder nicht mehr erfüllbare Verträge gebunden sind und ob ein Vertragsrücktritt bzw eine Kündigung des Vertrags möglich ist.



AUTOR
Julia Loisl
Rechtsanwaltsanwärtlerin
T +43 1 512 03 53
julia.loisl@vhm-law.at

Julia Loisl ist
Rechtsanwaltsanwärtlerin bei
VHM Rechtsanwälte.

Ihre Schwerpunkte sind
Dispute Resolution und
Versicherungsrecht.

*Schlagworte: clausula rebus
sic stantibus, Force-Majeure,
nachträgliche Unmöglichkeit,
Objektiver Verzug, Wegfall
der Geschäftsgrundlage*

Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
T +43 1 512 0353
F +43 1 512 0353 – 40
office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at



Grundsätzlich gilt auch in Zeiten der Corona-Krise das sogenannte Prinzip der Vertragstreue „*Pacta sunt servanda*“, – Verträge sind einzuhalten.

Ist jedoch aufgrund der eingangs dargestellten Maßnahmen die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll, unzumutbar oder schlicht unmöglich, so sind in erster Linie die diesbezüglichen Regelungen in der vertraglichen Vereinbarung maßgeblich. Es gilt zu überprüfen, was individuell oder in allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde.

Enthält ein Vertrag keine entsprechenden Rechte auf Vertragsanpassung, Kündigung bzw Rücktritt, so sind die Rechtsfolgen von COVID-19 insbesondere nach den gesetzlichen Regelungen des Verzugs, der Unmöglichkeit oder der *clausula rebus sic stantibus* (Wegfall der Geschäftsgrundlage) zu beurteilen.

Höhere Gewalt

Eine gesetzliche Regelung oder eine allgemein gültiger Grundsatz, wonach höhere Gewalt von Leistungspflichten entbindet, ist dem österreichischen Recht nicht zu entnehmen.

Nach der Definition des Obersten Gerichtshofs (OGH) ist höhere Gewalt dann anzunehmen, wenn *"ein außergewöhnliches Ereignis von außen einwirkt, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw zu erwarten ist*

*und selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Unabwendbar ist aber auch jedes nicht außergewöhnliche Ereignis, das trotz aller erdenklichen Sachkunde und Vorsicht nicht abgewendet werden kann."*¹

Regelmäßig wird im (internationalen) unternehmerischen Geschäftsverkehr in sogenannten „*Force Majeure*“-Klauseln vereinbart, dass im Fall von höherer Gewalt einer oder beiden Vertragsparteien das Recht zukommt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistungserfüllung aufgrund dieser Ereignisse beeinträchtigt oder unmöglich ist.

Weitere Rechtsfolgen des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt können ein (vorübergehender) Entfall von Leistungspflichten, Verständigungspflichten, sowie Haftungsausschlüsse und Schadensminderungspflichten sein. Es empfiehlt sich daher einen genauen Blick auf den Vertragstext zu werfen, da derartige Klauseln sehr unterschiedlich ausgestaltet und die vorgesehenen Rechtsfolgen an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sind.

Ob die durch das Coronavirus ausgelöste Pandemie und die damit einhergehenden (staatlichen) Beschränkungen als höhere Gewalt im Sinne derartiger Klauseln zu qualifizieren sind, hängt daher von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung ab.²

¹ OGH 19.12.2000, 1 Ob 93/00h

² Vgl *Uitz/Parsche*, Coronavirus – ein Praxisleitfaden bei Unterbrechung internationaler Lieferketten, *ecolex* 4/20



Nachträgliche zufällige Unmöglichkeit

§ 1447 ABGB regelt die nachträgliche, auf Zufall beruhende Unmöglichkeit der Leistung, welche die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit. Vorausgesetzt ist ein zufälliges Ereignis, wodurch die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich wird. Zu den zufälligen Ereignissen iSd § 1447 ABGB zählen auch Ereignisse höherer Gewalt, worunter auch der Ausbruch von COVID-19 fallen kann.³

Bei einer zufälligen nachträglichen Unmöglichkeit darf der Eintritt des Leistungshindernisses vom Schuldner weder verschuldet noch sonst zu vertreten sein.

Die Unmöglichkeit kann tatsächliche (der Leistungsgegenstand wurde zerstört, irreparabel beschädigt oder ist sonst zufällig untergegangen) oder rechtliche Gründe haben. Rechtliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Erbringung der Leistung durch Hoheitsakt oder behördliches Verbot untersagt wird; zB durch einen individuellen Bescheid, Urteil oder generell durch Gesetz oder Verordnung.⁴

Ist ein Fall der zufälligen, nachträglichen Unmöglichkeit anzunehmen, hat weder der Schuldner noch der Gläubiger seine Verpflichtungen zu erfüllen. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzustellen.

Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Schuldner grundsätzlich dann von der Leistungserbringung befreit, wenn er während der gesamten Vertragsdauer nicht leisten kann.

Die Rechtsprechung wendete § 1447 ABGB auch in Fällen der "wirtschaftlichen Unmöglichkeit", in denen die Erbringung der Leistung durch eine nachträgliche, unvorhersehbare Änderung der Umstände wirtschaftlich unerschwinglich wird, an.⁵

Objektiver Verzug

Besteht hingegen nach allgemeiner Lebenserfahrung eine ernst zu nehmende und ins Gewicht fallende Chance, dass die bedungene Leistung zumindest zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein wird, liegt nicht Unmöglichkeit, sondern Verzug vor, der den Erfüllungsanspruch aufrecht lässt.⁶

§ 918 ABGB umschreibt den Tatbestand des Schuldnerverzuges damit, dass ein „*entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird*“.

Im Falle des objektiven Schuldnerverzugs trifft den Schuldner kein Verschulden am Verzug. Der Gläubiger kann am Vertrag festhalten und Erfüllung begehren oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Gegensatz zum subjektiven

³ Vgl *Holly* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON § 1447 Rz 1, 12

⁴ Vgl *Holly* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON § 1447 Rz 18ff

⁵ *Reischauer* in Rummel, ABGB § 920 Rz 9ff; OGH 20.11.2006, 8 Ob 86/06i

⁶ Vgl *Gruber* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON § 918 Rz 5



(verschuldeten) Verzug, stehen dem Gläubiger keine Schadenersatzansprüche zu.⁷

Wird ein Schuldner aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge der Bekämpfung von COVID-19 in seiner Vertragserfüllung beeinträchtigt und gerät er deswegen in Verzug, so spricht man vom sogenannten objektiven Schuldnerverzug. In diesem Fall kann sich der Gläubiger entweder mit einer späteren Leistungserbringung einverstanden erklären oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Clausula rebus sic stantibus

Als Geschäftsgrundlage bezeichnet man für ein Geschäft typischerweise solche Umstände, die von beiden Vertragspartnern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als zugrundeliegend angenommen werden. Ändern sich solche geschäftstypischen Umstände, kann nach der *clausula rebus sic stantibus* unter bestimmten Voraussetzungen eine Anfechtung bzw. eine Anpassung des Vertrages möglich sein.

COVID-19 kann in bestimmten Konstellationen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führen. Es muss eine Änderung oder das Fehlen solcher typischen Umstände vorliegen, die jedermann mit dem Abschluss eines solchen Geschäftes verbindet. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage darf dabei aber nicht der Partei zurechenbar sein, die sich darauf beruft. Außerdem darf die Änderung oder das Fehlen

bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar gewesen sein.

Der Wegfall der Geschäftsgrundlage führt zur Anpassung oder Aufhebung des Vertrags in analoger Anwendung des § 872 ABGB im Weg der Vertragsauslegung.⁸ Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage wirkt die Vertragsauflösung *ex nunc*, dh die Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treten mit Eintritt der Umstandsänderung ein.⁹

Typischerweise wurden von der österreichischen Rechtsprechung bisher Naturkatastrophen im Zusammenhang mit Reisen als Fälle des Wegfalls der Geschäftsgrundlage angesehen. In der Entscheidung 4 Ob 103/05h hat der OGH den Ausbruch des Virus SARS als höhere Gewalt eingestuft und den Wegfall der Geschäftsgrundlage im Zusammenhang mit einem Reisevertrag bejaht.

Die dargestellten Grundsätze sind aber auch auf Kauf-, Dienstleistungs- oder Werkverträge anzuwenden, wobei im Einzelfall stets vertragliche Regelungen („*Force-Majeure*“-Klauseln) beachtet werden müssen.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass trotz der enormen Auswirkungen der Corona-Krise Verträge grundsätzlich ihre Gültigkeit behalten

⁷ Vgl *Gruber* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 918 Rz 3a

⁸ RIS-Justiz RS0016345; RS0017487

⁹ Vgl *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 901 Rz 60



und die Vertragsparteien daran gebunden bleiben.

Die durch das Coronavirus hervorgerufene Pandemie kann jedoch als höhere Gewalt eingestuft werden. Sollte es für eine Partei nicht mehr möglich sein, sich an einen Vertrag zu halten und ist eine einvernehmliche Lösung nicht erzielbar, so erscheint eine Befreiung von ihren vertraglichen Pflichten durch die Berufung auf Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage möglich.

Eine abschließende Beurteilung ist jedoch stets ausschließlich auf Grundlage der konkreten Umstände und des jeweiligen Vertragswortlautes möglich.

Außerdem sind vertraglich getroffene Sondervereinbarungen, wie sogenannte „*Force-Majeure*“-Klauseln, die das gesetzliche Regime ergänzen oder ersetzen können, stets zu berücksichtigen.



Literatur- und Judikaturverzeichnis:

1. *Kletečka/Schauer*, Kommentar ABGB-ON^{1.06} (2019)
2. *Rummel/Lukas*, *Kommentar ABGB⁴ § 920* (2018)
3. *Uitz/Parsche*, Coronavirus – ein Praxisleitfaden bei Unterbrechung internationaler Lieferketten, *ecolex* 4/20 (2020)
4. OGH 20.11.2006, 8 Ob 86/06i
5. OGH 14.06.2005, 4 Ob 103/05h
6. RIS-Justiz RS0016345; RS0017487